OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652314/3/KH

Datum:
Linz, 12. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P E, vertreten durch RA Dr. J P, S x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Dezember 2021, GZ: BHVBVerk-2020-593894/35-SAN, betreffend die Befristung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2021, GZ: BHVBVerk-2020-593894/35-SAN, befristete die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des P E (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf 1 Jahr bis zum Ablauf des 21. Juli 2022 und schrieb Haaranalysen auf EtG alle drei Monate, erstmals am 21. Jänner 2021 sowie bei der Nachuntersuchung in einem Jahr wiederum eine Haaranalyse auf EtG sowie die Eintragung des Codes 68 – kein Alkohol, vor.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass es sich vorliegend um eine Einschränkung einer bestehenden, uneingeschränkten Lenkberechtigung handle und deshalb zu prüfen sei, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG vorlägen. Seit der Wiedererlangung der Lenkberechtigung seien keine Umstände eingetreten, die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf aufkommen ließen. Dem Bf wurde der Führerschein am 18. Juni 2021 wieder ausgefolgt, weshalb im gegenständlichen Verfahren nur Umstände berücksichtigt werden dürfen, die nach der Wiederausfolgung des Führerscheins eingetreten seien. Somit sei auf die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26. Februar 2021, welche vier Monate vor der Wiederausfolgung des Führerscheins erstattet wurde, nicht Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus sei die verkehrspsychologische Stellungnahme unschlüssig, weshalb sich das amtsärztliche Gutachten, welches sich darauf stütze, ebenso unschlüssig sei. Im Sinn der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens dürfe der EtG-Wert vom Februar 2021 keine Berücksichtigung mehr finden, sondern nur die beiden aktuellen vom April und Juli 2021. Dass ein Hochpromilledelikt automatisch zur gesundheitlichen Nichteignung führt, widerspreche der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Auch datiere die psychiatrische Stellungnahme vor der Wiederausfolgung seines Führerscheins und dürfe nicht nochmals für die Einschränkung seiner Lenkberechtigung herangezogen werden. Beantragt wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Nach Aktenvorlage übermittelte die belangte Behörde einen Haaranalysebefund vom 31. Jänner 2022 (Probenahme: 12. Jänner 2022, Probeneingang im x Labor: 13. Jänner 2022), wobei EtG in der Haarprobe des Bf nicht nachgewiesen wurde.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 22. Oktober 2020 lenkte der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde L auf der x in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand, wobei der Test des Alkoholgehalts seiner Atemluft am geeichten Alkomat einen Wert von 0,86 mg/l ergab. [Anzeige; Behördenakt]

2. Mit Mandatsbescheid vom 5. November 2020, GZ: BHVBVerk-2020-593894/3-Pl, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F, für die Dauer von 6 Monaten entzogen sowie eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeordnet. [Bescheid; Behördenakt]

3. Laut der mit 24. Februar 2021 datierten verkehrspsychologischen Stellungnahme war der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der unter Z. 2 genannten Klassen. Begründet wurde diese damit, dass eine positive Beantwortung der Eignungsfrage eine einschneidende Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Alkoholkonsum und einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme voraussetze. Eine solche könne angenommen werden, sofern der Untersuchte den Verzicht auf Alkohol für die Dauer von insgesamt sechs Monaten glaubhaft machen könne, zB durch Beibringung alkoholsensitiver Laborwerte. In diesem Fall könne auch von einer Senkung der Alkoholtoleranz ausgegangen werden.
Im Explorationsgespräch beschrieb der Bf ein gesteigertes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme sowie eine Veränderung seiner Trinkgewohnheiten, wobei die beschriebenen Bemühungen im Hinblick auf die bis vor kurzem noch zumindest fallweise vermehrten Trinkmengen noch nicht hinreichend genug schienen. Die durchgeführten Persönlichkeitstestverfahren zeigten eine hohe psychische Stabilität und Selbstkontrolle des Bf sowie ein hoch ausgeprägtes soziales Verantwortungsbewusstsein. Bei der funktionalen Bedeutung des Alkohols für den Bf zeigten sich unauffällige Testwerte, sodass nach diesem Testverfahren keine erhöhte Disposition zum Alkoholmissbrauch oder unangepasste alkoholspezifische Einstellungen zu erschließen waren. [verkehrspsychologische Stellungnahme vom 24. Februar 2021].

4. Am 10. März 2021 absolvierte der Bf eine Nachschulung [Teilnahmebestätigung, Behördenakt].

5. Ein psychiatrisches Gutachten vom 21. Mai 2021, erstellt von Dr. C S, Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, attestierte dem Bf eine bedingte Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges, wenn er eine weitere

Haarprobe auf EtG mit einem Wert von maximal 5 pg/mg für die vergangenen drei Monate vorlegen könne. Es wurde eine einjährige Befristung mit quartalsweiser Vorlage einer Haarprobe auf EtG mit einem Wert unter 5 pg/mg in den ersten beiden Quartalen und unter 29 pg/mg in den weiteren beiden Quartalen, entsprechend einem moderaten, aber nicht missbräuchlichen Konsum von Alkohol, vorgeschrieben. Danach wurden zwei weitere Jahre Befristung mit schrittweise gelockerten Kontrollen sowie mindestens sechs Beratungseinheiten einer Suchberatungsstelle im Befristungszeitraum sowie Autofahrten mit 0,1 Promille für die nächsten fünf Jahre empfohlen. Laut Gutachten konnte eine Alkoholabhängigkeit nicht festgestellt werden bzw. zeigte die letzte Haarprobe im Gegenteil, dass der Bf imstande ist, auf Alkohol gänzlich zu verzichten. Auch zeigte dieser erste kritische und glaubwürdige Reflexionsschritte bezüglich seines Alkoholkonsums und den Entschluss, diesen dauerhaft zu reduzieren. Zudem zeigte der Bf klare Vorstellungen davon, dass er in Zukunft Autofahrten und Konsum von Alkohol trennen will. [fachärztliche Stellungnahme vom 21. Mai 2021]

6. Der Vorfall am 22. Oktober 2020 war das erste aktenkundige Alkoholdelikt des Bf. Er hat mit 16 Jahren begonnen, zwei Mal pro Monat beim Fortgehen 5 bis 6 Bier zu trinken, wobei sein Konsumverhalten relativ stabil blieb. In der Zeit vor dem Vorfall hat er pro Woche 3 bis 4 Bier und bei besonderen Anlässen 2 bis 3 Bier getrunken sowie alle 2 Monate bei Feiern 8 Bier konsumiert. Zu Silvester 2020/21 trank er 8 bis 9 Bier, seither keinen Alkohol mehr. Er will das so beibehalten und nur bei Anlässen 3 bis 4 Bier trinken, wobei er subjektiv eine wahrnehmbare Alkoholwirkung bei 2 Bier verspürt [verkehrspsychologische Stellungnahme vom 24. Februar 2021].

7. Ein Haaranalysebefund betreffend eine Haarprobe des Bf vom 17. März 2021 (Probenahme: 26. Februar 2021, Probeneingang: 1. März 2021) ergab eine EtG-Konzentration von 61 pg/mg.
Ein Haaranalysebefund vom 16. Juli 2021 (Probenahme: 2. Juli 2021, Probeneingang: 5. Juli 2021) ergab eine nicht nachweisbare EtG-Konzentration.
Ein Haaranalysebefund vom 8. November 2021 (Probenahme: 22. Oktober 2021, Probeneingang: 25. Oktober 2021) ergab eine nicht nachweisebare EtG-Konzentration.
Ein Haaranalysebefund vom 31. Jänner 2022 (Probenahme: 12. Jänner 2022, Probeneingang: 14. Jänner 2022) ergab eine nicht nachweisbare EtG-Konzentration. [Behördenakt bzw. ON 2]

8. Das amtsärztliche Gutachten vom 21. Juli 2021 führte anamnestischen Alkoholmissbrauch an und ging von einer bedingten Eignung zum Lenken aus fachärztlicher Sicht mit Abstinenzauflagen wie in der fachärztlichen Stellungnahme vom 21. Mai 2021 aus, wobei eine Befristung für ein Jahr sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung mit Analyse auf EtG und mindestens sechs Beratungseinheiten einer Alkoholberatungsstelle vorgeschlagen wurden. [Behördenakt, Gutachten]

9. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 25. August 2021 führte der Amtsarzt der belangten Behörde aus, dass trotz der vorgelegten negativen Haaranalysen keine Veranlassung bestehe, vom amtsärztlichen Gutachten abzuweichen. Begründet wird dies damit, dass bei Blutalkoholwerten über 1,6 Promille im Straßenverkehr von einem chronischen Alkoholüberkonsum mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos ausgegangen werden müsse. Das vom Rechtsvertreter des Bf im Behördenverfahren vorgebrachte Argument, eine Abstinenz dürfe nicht gefordert werden, da es im Sinn der Verkehrssicherheit nur um „drink&drive“ gehe, übersehe die alkoholassoziierten gesundheitlichen Dauerschäden und die durch den chronischen Alkoholüberkonsum bedingten kognitiven Leistungseinbußen. Im Spätstadium des chronischen Missbrauchs könne es zu Störungen fast aller Organsysteme kommen. Es wird auf die vom Facharzt für Psychiatrie empfohlenen Grenzwerte betreffend die vorgeschriebenen Haaranalysen hingewiesen, was bedeute, dass auf längere Sicht keine absolute Abstinenz gefordert werde. Die Forderung nach einer kontrollierten weitgehenden Abstinenz zumindest über einen vorerst 6-monatigen Zeitraum erfolge aus fachärztlicher Sicht, erscheine aber bei einer Lenkberechtigung der Führerscheingruppe II, welche mit einer erhöhten Lenkerverantwortung verbunden sei, durchaus gerechtfertigt. [Behördenakt, erg. Stellungnahme]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG konnte abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Zum Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung ist festzuhalten, dass dieses im Hinblick auf die darin enthaltenen Ausführungen insofern nicht als schlüssig anzusehen ist, als der Bf im Ergebnis einerseits als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft wird, ihm allerdings gesteigertes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme sowie eine Veränderung seiner Trinkgewohnheiten, hohe psychische Stabilität und Selbstkontrolle sowie ein hoch ausgeprägtes soziales Verantwortungsbewusstsein attestiert werden und die geforderte einschneidende Einstellungs- und Verhaltensänderung des Bf zum Alkoholkonsum und einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme bereits bei einem Verzicht auf Alkohol für die Dauer von insgesamt sechs Monaten als gegeben angesehen wird (was vom Bf

mittlerweile bereits erfüllt wurde), was weniger für eine Nichteignung, als für eine bedingte Eignung des Bf zum Lenken spricht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 1 FSG:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.“

§ 14 Abs. 2 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) normiert, dass Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen haben.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Rechtliche Beurteilung:

In seinem Erkenntnis vom 20. September 2018, Ra 2017/11/0284, führt der Verwaltungsgerichtshof zur Anwendung des § 14 Abs. 1 bzw. 5 FSG-GV aus, dass für den Fall, dass ein in § 14 Abs. 1 FSG-GV genannter Gesundheitszustand aktuell vorliegt, eine aufrechte Lenkberechtigung zwingend zu entziehen und nicht bloß einzuschränken ist; lag ein solcher Zustand bloß in der Vergangenheit vor, ist die Lenkberechtigung iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV zu beschränken. Es ist folglich davon auszugehen, dass die durch den angefochtenen Bescheid erfolgte Beschränkung der Lenkberechtigung des Bf auf einen Zustand in der Vergangenheit – vorliegend einen gehäuften Missbrauch von Alkohol – Bezug nimmt. Die psychiatrische Stellungnahme vom 21. Mai 2021 empfahl eine einjährige Befristung der Lenkberechtigung unter Kontrolle des Trinkverhaltens des Bf, wobei die Einhaltung des Cut-Off-Wertes bei den ersten beiden Haaranalysen sowie eines Wertes von unter 29 pg/mg bei den weiteren beiden Haaranalysen als ausreichend angesehen wurde. Der Bf hat seit Juli 2021 in dreimonatigen Abständen drei Haarproben abgegeben, in denen eine EtG-Konzentration nicht nachgewiesen wurde, und damit die in der fachärztlichen Stellungnahme empfohlenen Anforderungen übererfüllt.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ist das Ergebnis der verkehrspsychologischen Stellungnahme im Hinblick auf die darin enthaltenen Ausführungen insofern nicht als schlüssig anzusehen, als der Bf im Ergebnis einerseits als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft wird, ihm allerdings gesteigertes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme sowie eine Veränderung seiner Trinkgewohnheiten, hohe psychische Stabilität und Selbstkontrolle sowie ein hoch ausgeprägtes soziales Verantwortungsbewusstsein attestiert werden und die geforderte einschneidende Einstellungs- und Verhaltensänderung des Bf zum Alkoholkonsum und einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme bereits bei einem Verzicht auf Alkohol für die Dauer von insgesamt sechs Monaten als gegeben angesehen wird (was vom Bf mittlerweile bereits erfüllt wurde), was weniger für eine Nichteignung, als für eine bedingte Eignung des Bf zum Lenken spricht.

Unter Berücksichtigung der sowohl in der verkehrspsychologischen, als auch in der psychiatrischen Stellungnahme enthaltenen positiven Einschätzung der bereits eingetretenen Verhaltensänderung des Bf, welche gemäß beiden Stellungnahmen jedoch noch einer weiteren Festigung über eine gewisse Zeit bedürfe, was vorliegend zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung durch die drei erwähnten negativen Haarproben, die einen mehr als halbjährigen Zeitraum abdecken, nachgewiesen scheint, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing